25. Änderungssatzung vom 20.12.2022 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Porta Westfalica vom 22.05.1995

Aufgrund

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 2 i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712) zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschafsrechts vom 10.08.2021 (BGBI I 2021, S 3436 ff.) in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBI. I 1987, S. 602), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBI. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 19.12.2022 folgende 25. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung wird wie folgt geändert:

Artikel I

1) § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Biotonne beträgt bei 14-täglicher Abfuhr für ein

60 l Gefäß	3,70 € /Monat	44,40 €/Jahr
80 l Gefäß	4,93 €/Monat	59,16 € /Jahr
120 l Gefäß	7,40 €/Monat	88,80 €/Jahr
240 I Gefäß	14,80 €/Monat	177,60 € /Jahr

2) § 1 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Saisonbiotonne bei 14-täglicher Abfuhr in der Zeit vom 01. März bis 30. November (19 Abfuhren pro Jahr) beträgt für einen

60 l Saisongefäß	3,70 €/Monat	33,30 € /Saison
120 l Saisongefäß	7,40 €/Monat	66,60 €/Saison

Artikel II Inkrafttreten

Die 25. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 20.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Porta Westfalica vom 07.07.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der/die Bürgermeister*in hat den Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 20.12.2022 Die Bürgermeisterin

Grotjohann